

7. August 2026

Verordnung Aktuell

Tipps zum Schutz vor Rückforderungen wegen hoher Verordnungsmengen

Eine wirtschaftliche Arzneimittelverordnung umfasst nicht nur die Auswahl eines preisgünstigen Präparates, sondern auch die Verordnung einer angemessenen Menge.



Vor jeder Wiederholungsverordnung sollten Sie prüfen, ob die Therapie weiterhin erforderlich ist und ob die verordnete Menge der vorgesehenen Anwendungsdauer entspricht. Berücksichtigen Sie dabei bitte insbesondere Hinweise auf Arzneimittelmisbrauch, Gewöhnung oder Abhängigkeit.

Grundsatz: Verordnung nur im notwendigen Umfang

Wir empfehlen grundsätzlich, Arzneimittel nicht über den **Bedarf eines Quartals** hinaus zu verordnen.

Bitte beachten Sie zudem die Vorgaben des Bundesmantelvertrags-Ärzte: Vertragsärztinnen und Vertragsärzte dürfen Verordnungen nur ausstellen, wenn sie sich persönlich vom Gesundheitszustand der Patientin bzw. des Patienten überzeugt haben oder dieser aus der laufenden Behandlung ausreichend bekannt ist.

Tipps zur Vermeidung von Rückforderungen durch Krankenkassen

Höchstmengen gemäß Fachinformation beachten

Prüfen Sie, ob die in der Fachinformation festgelegte Höchstmenge überschritten wird. Diese ist Bestandteil der arzneimittelrechtlichen Zulassung. Eine Verordnung oberhalb der zugelassenen Höchstmengen kann als Off-Label-Use gewertet werden.



Besonderer Hinweis zu Opioiden

Bei Verordnungen oberhalb der empfohlenen Tageshöchstmengen ist eine zwingende medizinische Indikationsstellung besonders sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Verbrauchsmengen bei Inhalativa kritisch hinterfragen

Kontrollieren Sie regelmäßig die Verbrauchsmengen inhalativer Arzneimittel zur Behandlung von Asthma oder COPD. Ein erhöhter Verbrauch kann auf

- eine Mehrfachausstattung,
- eine unzureichende Anwendungstechnik oder
- einen Fehlgebrauch

hinweisen. Häufig lässt sich durch eine gezielte Patientenschulung eine Verbesserung erreichen.

Blutzuckerteststreifen

Für die Verordnung von Blutzuckerteststreifen wurde mit den bayerischen Krankenkassen ein Orientierungsrahmen vereinbart (siehe KVB-Information „Blutzucker-Teststreifen“, Mitgliederbereich).

Insbesondere dauerhaft erhöhte Verbrauchsmengen sollten kritisch geprüft werden, um mögliche Ursachen wie Fehlanwendungen oder nicht mehr bestehende medizinische Erfordernisse zu erkennen.

Protonenpumpenhemmer (PPI)

Bei Protonenpumpenhemmern empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung von Dosierung und Verordnungsmenge. Gerade in der Langzeittherapie werden häufig höhere Dosierungen als notwendig eingesetzt.

Auch gut verträgliche Wirkstoffe können unerwünschte Wirkungen verursachen. Daher sollte regelmäßig geprüft werden, ob

- eine Dosisreduktion möglich ist oder
- ein Auslassversuch im Sinne eines „Step-down“-Vorgehens erfolgen kann.

 Bitte besprechen Sie mit Ihren Patientinnen und Patienten, dass hierbei vorübergehend ein sogenanntes *Rebound-Phänomen* auftreten kann.

Hypnotika, Hypnogene, Sedativa und Tranquillantien

Beachten Sie die Verordnungseinschränkungen der Arzneimittel-Richtlinie.

Zur Behandlung von Schlafstörungen sowie bei der Verordnung von Tranquillantien gilt grundsätzlich:

- Verordnungsfähigkeit nur im Rahmen einer Kurzzeittherapie bis zu vier Wochen
- Eine längere Verordnung ist ausschließlich in medizinisch begründeten Einzelfällen möglich.
- Reine Hypnotika sind zudem nur für die Kurzzeittherapie zugelassen.

Hypnotika können darüber hinaus verordnet werden

- zur Behandlung eines gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus (Nicht-24-Stunden-Schlaf-Wach-Syndrom) bei vollständig blinden Personen oder
- für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen von 2 bis 18 Jahren mit Autismus-Spektrum-Störung und/oder neurogenetischen Störungen mit abweichender diurnaler Melatonin-Sekretion und/oder nächtlichem Erwachen, wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren oder
- für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen mit Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS), wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren. Die Zweckmäßigkeit einer Weiterbehandlung ist innerhalb der ersten 3 Monate und anschließend in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Vor der Behandlung sollte zudem eine Dosisanpassung oder der Wechsel der begleitenden ADHS-Medikation in Erwägung gezogen werden, wenn die Schlafstörungen während der Behandlung mit Arzneimitteln gegen ADHS begonnen haben.
- Daridorexant kann für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie), deren Symptome seit mindestens 3 Monaten anhalten und eine beträchtliche Auswirkung auf die Tagesaktivität haben, verordnet werden. Die Zweckmäßigkeit einer Weiterbehandlung ist innerhalb der ersten 3 Monate und anschließend in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Darüber hinaus sind Patientinnen und Patienten mit anamnestischem Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol oder anderen Substanzen sorgfältig hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs von Daridorexant zu überwachen.

Antikonzeptiva („Pille“)

Die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA) empfiehlt ausdrücklich, Antikonzeptiva möglichst für einen **Zeitraum von sechs Monaten** zu verordnen. N3-Packungen enthalten bei den meisten Herstellern 6 × 21 Tabletten und decken damit den Bedarf für sechs Monate ab.

Bitte beachten Sie dabei:

- Die maximale Verordnungsfähigkeit bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (ein Tag vor dem 22. Geburtstag)
- Bei Patientinnen kurz vor ihrem 22. Geburtstag darf die verordnete Packungsgröße nicht mehr als einen Monat über den Geburtstag hinaus reichen.



Unser Fazit:

Eine regelmäßige Überprüfung von Indikation, Dosierung und Verordnungsmenge trägt nicht nur zur **Wirtschaftlichkeit** der Arzneimittelversorgung bei, sondern unterstützt auch die **Arzneimitteltherapiesicherheit** und hilft, unnötige Rückforderungen zu vermeiden.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr